

Schleswig-Holsteinisches FG: Schuldzinsen - keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Mit Urteil vom 27.08.2013 gab der BFH dem FG im Ergebnis Recht. In Fortführung der Senatsrechtsprechung kam der BFH zu dem Ergebnis, dass Zinsaufwendungen aus der Fremdfinanzierung von Beiträgen zu einer Lebensversicherung, die nicht zu steuerpflichtigen Erträgen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG führen, gem. § 3c EStG nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abziehbar seien. Dies gelte auch, wenn die Lebensversicherung dazu dient, einen Immobilienkredit einer vom Steuerpflichtigen beherrschten GmbH zu tilgen.

BFH, Urteil vom 27.08.2013, [VIII R 3/11](#)

Schleswig-Holsteinisches FG:

Ein GmbH-Gesellschafter kann seine Schuldzinsen nicht als Werbungskosten geltend machen, wenn er bei seiner GmbH ein Darlehen aufnimmt, um damit Beiträge zu Lebensversicherungen zu finanzieren, die als Sicherheit für den Erwerb einer Immobilie durch die GmbH dienen. Bei der steuerrechtlichen Würdigung kann nicht außer Betracht bleiben, dass die strittigen Schuldzinsen zunächst einer anderen Rechtsperson zugutegekommen sind.

Sachverhalt

Der Kläger ist Mehrheitsgesellschafter einer GmbH. Zur Finanzierung der Erweiterung ihres Betriebsgebäudes nahm die GmbH Darlehen auf. Als Sicherheit für diese Darlehen dienten mehrere Lebensversicherungen, die der Kläger abgeschlossen hatte. Der Kläger hat bei der GmbH ein Darlehen aufgenommen, um die Beiträge zu den Lebensversicherungen zu finanzieren. Die hierfür angefallenen Schuldzinsen machte der Kläger als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend.

Entscheidung

Das Finanzamt hat zu Recht die geltend gemachten Schuldzinsen nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 EStG sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen Werbungskosten. Schuldzinsen sind Werbungskosten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 S. 1 EStG). Der notwendige Veranlassungszusammenhang von Darlehenszinsen mit Einkünften aus Kapitalvermögen ist dann gegeben, wenn ein objektiver Zusammenhang dieser Aufwendungen mit der Überlassung von Kapital zur Nutzung besteht und subjektiv die Aufwendungen zur Förderung dieser Nutzungsüberlassung gemacht werden (vgl. u.a. BFH-Urteil vom 24.04.1997). Um dies zu beurteilen, ist auf den Zweck der Schuldaufnahme abzustellen.

Nach dem BFH-Urteil vom 25.02.2009 sind die Zinsen für ein zur Finanzierung der Versicherungsbeiträge aufgenommenes Darlehen als Werbungskosten bei den Einkünften aus VuV abziehbar, wenn eine Kapitallebensversicherung der Rückzahlung von Darlehen dient, die zum Erwerb von Mietgrundstücken aufgenommen worden sind. Im dortigen Sachverhalt dienten die strittigen Finanzierungskosten mittelbar der Erzielung von Einkünften aus VuV, da mit der (finanzierten) Lebensversicherung wiederum die Anschaffung der Immobilie finanziert werden konnte. D. h., in der Person des Klägers waren die Finanzierungsaufwendungen (für die Lebensversicherung) entstanden und ebenfalls die Erträge aus den Immobilien angefallen. Demgegenüber sind im vorliegenden Streitfall dem Kläger Schuldzinsen entstanden, die zunächst der Erzielung von Einkünften einer anderen Person, der GmbH, gedient haben. Erst in einem weiteren Schritt ist ein Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen des Klägers in Form von Ausschüttungen der GmbH herstellbar. Bei der steuerrechtlichen Würdigung kann nicht außer Betracht

bleiben, dass die strittigen Schuldzinsen zunächst einer anderen Rechtsperson zugutegekommen sind. Das Revisionsverfahren ist vor dem BFH anhängig: VIII R 3/11.

Betroffene Norm

§ 9 Abs. 1 EStG

Fundstelle

BFH, Urteil vom 27.08.2013, [VIII R 3/11](#)

[Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht](#), Urteil vom 02.02.2011, 2 K 287/07, EFG 2011, S. 1054

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 24.04.1997, VIII R 53/95, BStBl II 1997, S. 682

BFH, Urteil vom 25.02.2009, [IX R 62/07](#), BStBl II 2009, S. 459

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.